

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

per E-Mail an: [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)

**ISERLOHN**

Lange Straße 19  
D-58636 Iserlohn  
Telefon +49 (0) 23 71 / 77 46 0  
Telefax +49 (0) 23 71 / 77 46 30

**HAGEN**

Elbersufer 1  
D-58095 Hagen  
Telefon +49 (0) 23 31 / 37 607 0  
Telefax +49 (0) 23 31 / 37 607 77

[hagen@nhup.de](mailto:hagen@nhup.de)  
[www.nhup.de](http://www.nhup.de)

9.3.2017  
Dokumenten-Nr. 70837

Bearbeiter:  
WP/StB Mark Schüttler  
02331/3760724

**IDW EQS 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

NAUST HUNECKE ist eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei mit mehr als 135 Mitarbeitern an den beiden Standorten Iserlohn und Hagen. Als Marktführer in Südwestfalen zählen wir zu unseren Mandanten Unternehmen unterschiedlicher Branchen, deren Gesellschafter, öffentliche Institutionen und vermögende Privatpersonen. International sind wir Mitglied im MOORE-STEPHENS-Netzwerk.

Gerne nutzen wir die Gelegenheit und regen hinsichtlich der im IDW EQS 1 vorgesehenen Regelungen zur **Nachschau (Rz. 201 – 221)** folgende Modifikationen an:

**1. Gliederung**

Zugunsten einer erhöhten Klarheit regen wir zunächst folgende oder ähnliche Untergliederung an:

- Allgemeines (Rz. 201 – 205; Rz. 214 – 215)
- Planung und Durchführung (Rz. 206 – Rz. 213, Rz. 216)
- Dokumentation und Berichterstattung (Rz. 217 – 221)

## 2. Auftragsprüfung und Prüfungsauftrag

Die sog. „Auftragsprüfung“ ist als Nachprüfung bereits abgeschlossener Aufträge definiert (Rz. 202). Wir regen die durchgängige Verwendung der Begriffe „Auftragsprüfung“ einerseits und „Prüfungsauftrag“ andererseits an, im Einzelnen

- Rz. 209  
*„~~Die Nachschau der Abwicklung von Aufträgen~~ **Die Auftragsprüfung** ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von ~~Aufträgen~~ **Prüfungsaufträgen** mit deren tatsächlicher Abwicklung (für gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vgl. § 49 Abs. 2 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP). (...)*
- Rz. 211  
*Die in der Nachschauperiode durchgeführten ~~Aufträge~~ **Prüfungsaufträge** sollten nach bestimmten Kriterien klassifiziert werden (...).*

## 3. Auftragsstichprobe

Rz. 211 regelt die Auswahl der in die Auftragsprüfung einzubeziehenden Prüfungsaufträge. Wir stimmen mit Ihnen darin überein, dass eine bewusste Auswahl erfolgen muss und keine mathematisch-statistische Stichprobe vorgenommen werden darf.

Wir regen zunächst an, die kürzlich in IDW PS 300 n.F. und IDW PS 310 n.F. eingeführte Unterscheidung von

- sog. „Stichprobe“ (repräsentative Auswahl) einerseits und
- sog. „bewusster Auswahl“ (Auswahl bestimmter Elemente) andererseits

in IDW EQS 1 zu übernehmen (vgl. IDW PS 310, Rz. 3 m.w.N.). Daraus resultiert folgende Anregung:

- Rz. 202  
*(...) Zur Beurteilung der Wirksamkeit der auftragsbezogenen Regelungen der Qualitätssicherung sind bereits abgeschlossene Aufträge in ~~Stichproben~~ **bewusster Auswahl** nachzuprüfen (Auftragsprüfung).*

Anstelle der Verwendung der Begriffe „Stichprobenauswahl“ oder „Auftragsstichprobe“ schlagen wir zudem vor, den Begriff „Auftragsauswahl“ einzuführen, im Einzelnen:

- Rz. 211  
*Die in der Nachschau durchgeführten Prüfungsaufträge [vgl. oben unsere Anm. in Zf. 2] sollten nach bestimmten Kriterien klassifiziert werden, um eine Grundlage für eine ~~Stichprobenauswahl~~ **Auftragsauswahl** zu schaffen (...).*

- Rz. 213  
(...) Dies kann ggf. den Umfang der Nachschau, z.B. die ~~Auftragsstichprobe~~ **Auftragsauswahl**, verringern, aber auch Grund für eine vorgezogene oder umfassendere Nachschau sein. (...)

Schließlich regen wir an, in Rz. 211 als weiteres Beispiel qualitativer Kriterien der Auftragsauswahl die **Berichtskritik** (Rz. 144 – 152) aufzunehmen: Auch die Berichtskritik ist eine Maßnahme der Qualitätssicherung, indem die Tätigkeit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers dem „Vier-Augen-Prinzip“ unterliegt (Rz. 145). Wenngleich sich die Berichtskritik im Allgemeinen auf die Durchsicht des Prüfungsberichtes beschränkt (Rz. 146), so sollten Schwächen des Qualitätssicherungssystems auch dort auffallen. Prüfungsaufträge könnten mit Hinweis auf eine erfolgte Berichtskritik nicht oder aber, nämlich dann, wenn die Qualität der Berichtskritik beurteilt werden soll, gerade der Nachschau unterworfen werden:

- Rz. 211  
(...) Beispiele für solche qualitativen Kriterien sind:
  - hohe Komplexität des Auftragsgegenstandes (z.B. Unterschlagungsprüfungen)
  - Größe und Branche des Mandanten
  - Vorliegen besonderer Haftungsrisiken (z.B. Erteilung eines Comfort Letters oder die Prüfung von Prospekten)
  - öffentliches Interesse am Auftrag (z.B. Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen)
  - Honorarvolumen im Verhältnis zu Art und Umfang des Auftrags **sowie**
  - Erstprüfungen **sowie**
  - **durchgeführte Berichtskritiken.**

#### 4. Berichterstattung an die Praxisleitung

Wir regen die Einführung des Begriffes des „Nachschauberichtes“ an, im Einzelnen

- Rz. 219  
*Die Ergebnisse der Nachschau sind mindestens einmal jährlich an die Praxisleitung zu berichten (**Nachschaubericht**) (für gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vgl. § 55b Abs. 3 Satz 3 WPO). Der ~~Bericht~~ **Nachschaubericht** muss die folgenden Angaben enthalten: (...)*
- Rz. 220  
*~~In dem jährlichen Bericht~~ **Im Nachschaubericht** sind gem. § 55b Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 und 4 WPO außerdem im Rahmen der Nachschau festgestellte der sonst bekannt gewordene nicht geringfügige Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die EU-APrVO bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB anzugeben,*

*einschließlich der aus den Verstößen erwachsenen Folgen und der zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.*

Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung kodifiziert bereits Rz. 219, so dass die erneute Anforderung u.E. in Rz. 220 redundant ist.

## 5. Nachschauzyklus der Auftragsprüfung

Gem. Rz. 210 kann die Auftragsprüfung periodisch durchgeführt werden, wobei ein Nachschauzyklus den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten sollte.

Dem steht nach unserem Verständnis indes Rz. 207 insoweit entgegen, als darin die jährliche Nachschau auch bezogen auf die Überwachung der Wirksamkeit der Regelungen für die gesetzliche Abschlussprüfung kodifiziert wird. Nach unserem Verständnis ist die Auftragsprüfung zentrales Element der Überwachung der Wirksamkeit für die gesetzliche Abschlussprüfung (Funktionstest). Wir regen deshalb folgende Klarstellung an:

- Rz. 207

*Die Nachschau muss in angemessenen zeitlichen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden. Bei WP-Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, muss die Nachschau jährlich erfolgen, zumindest bezogen auf die Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen für die gesetzliche Abschlussprüfung (ausgenommen die Auftragsprüfung, die Fortbildung, die Anleitung und Kontrolle der fachlichen Mitarbeiter sowie für die Prüfungsakte (vgl. § 55b Abs. 3 Satz 1 WPO). **Davon unberührt bleibt der Nachschauzyklus der Auftragsprüfung (vgl. Rz. 210).***

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
NAUST HUNECKE und Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Ole Bogena

Diplom-Ökonom  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

gez. ppa. Mark Schüttler

Diplom-Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater